den, versehen seyn. Darauf soll der Rektor strenge halten, auch darauf sehen, daß die Lehrer zur bestimmten Stunde sich auf ihren Hörsälen einfinden, die Abtheilungen der Lehrstunden und der Materien des Unterrichts genau beobachten, und die Kollegia nicht abkürzen. Der Rektor muß auch den Lehrern jedesmal die Ferien und Feyertage ansagen, und sowol bey diesen als auch bey öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen genaue Zucht und Ordnung halten.

„Der Rektor muß sich diejenigen Arbeiten, welche die Schüler zu Hause oder in der Schule verfertiget, wöchentlich geben lassen, dieselben durchlesen, und wenn er etwas darüber zu erinnern findet, solches den Lehrern anzeigen.

„Niemals soll aber der Rektor, die an den Lehrern bemerkten Fehler in Gegenwart der Schüler rügen, sondern alles, was er zu erinnern für nöthig findet, ins Geheim und mit Freundlichkeit sagen. Wenn aber seine Ermahnungen ohne Wirkung wären, so ist er solches an dem Direktor zu melden verbunden.

„Unter des Rektors Vorsitz soll alle halbe Jahr ein Examen gehalten werden, wobey derselbe das Recht haben soll, nach geschehener Prüfung den fleißigen Schüler in eine höhere Klasse zu versetzen, den nachläßigen aber, zumal wenn er aller Erinnerungen ohnerachtet sich nicht hat bessern wollen, sogleich aus dem Gymnasium zu entlassen.

„Dem